



Aktenzeichen: 611/Ha

Datum: 14.11.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Ortsbeirat Eppstein Ortsbeirat Flomersheim Ortsbeirat Mörsch
Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss
Stadtrat

Widmung von Straßen

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) widmet als Trägerin der Straßenbaulast nach § 36 Abs. 1 i. V. mit § 14 und § 15 Abs. 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), folgende Verkehrsflächen gemäß § 3 Nr. 3. a) Landesstraßengesetz als Gemeindestraßen für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr:

1. Gemarkung Eppstein

1.01 Dürkheimer Straße

Flurstück-Nrn. 222/18 und 274/7

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.02 Verdistraße

Flurstück-Nr. 2811/38

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.03 Studernheimer Weg

Flurstück-Nr. 221/22

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

2. Gemarkung Flomersheim

2.01 Am Martinspfad

Flurstück-Nr. 344/7

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.02 Bodelschwinghstraße

Flurstück-Nrn. 322/12 und 340/16

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

2.03 Eppsteiner Straße

Flurstück-Nr. 425/9

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.04 Falterstraße

Flurstück-Nrn. 90/5 und 90/15

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.05 Freinsheimer Straße

Flurstück-Nrn. 90/13, 990/8 und 945/1

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.06 Haardtstraße

Flurstück-Nrn. 1746/81 und 1746/83

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.07 Im Kleinfeld

Flurstück-Nrn. 1904 und 1924/1

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.08 Jahnstraße

Flurstück-Nr. 90/14, 903/10 und 1812/3

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.09 Martin-Luther-Straße

Flurstück-Nr. 90/4

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.10 Siebenbauernweg

Flurstück-Nr. 691/2

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

3. Gemarkung Mörsch

3.01 Ahornstraße

Flurstück-Nr. 891/8

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

3.02 Am Altrhein

Flurstück-Nr. 1070/8

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

3.03 Am Birnbaum

Flurstück-Nr. 910

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

3.04 Am Kirschbaum

Flurstück-Nr. 899/1

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

- 3.05 Am Nußbaum**
Flurstück-Nr. 885
(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)
- 3.06 Birkenweg**
Flurstück-Nrn. 899/16 und 910/21
(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)
- 3.07 Buchenweg**
Flurstück-Nr. 892/11
(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)
- 3.08 Frühlingstraße**
Flurstück-Nr. 21/4
(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)
- 3.09 Hauptstraße**
Flurstück-Nr. 169/10 und 169/14
(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)
- 3.10 Kirchenstraße**
Flurstück-Nr. 65/10
(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)
- 3.11 Ludwigstraße**
Flurstück-Nr. 65/12
(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)
- 3.12 Neuhauser Straße**
Flurstück-Nr. 65/8
(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)
- 3.13 Pestalozzistraße**
Flurstück-Nrn. 298/14 und 298/26
(im beigefügten Lageplan 4 umrandet und gekennzeichnet)
- 3.14 Petersau**
Flurstück-Nrn. 1903/4, 1903/7 und 2153/2
(im beigefügten Lageplan 5 umrandet und gekennzeichnet)
- 3.15 Petersauer Weg**
Flurstück-Nrn. 65/14, 474/1, 494/1, 494/2, 494/3, 494/5, 1085/3, 1088/8 und 1102
(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)
- 3.16 Rielstraße**
Flurstück-Nr. 176
(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)
- 3.17 Roxheimer Straße**
Flurstück-Nr. 65/9
(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

3.18 Rutbertstraße

Flurstück-Nr. 467

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

3.19 St.-Stephan-Platz

Flurstück-Nrn. 65/16, 2304/4 und 2304/5

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

Nachfolgende verlaufende sonstigen Straßen und Plätze werden gemäß § 3 Nr. 3. b) aa) Landesstraßengesetz als selbständige Geh- und Radwege für den öffentlichen Verkehr gewidmet, mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radverkehr:

4. Gemarkung Eppstein

4.01 Am Floß

Flurstück-Nrn. 2900, 2902 und 2913

(im beigefügten Lageplan 6 umrandet und gekennzeichnet)

5. Flomersheim

5.01 Bodelschwinghstraße

Flurstück-Nrn. 322/14 und 322/38

(im beigefügten Lageplan 7 umrandet und gekennzeichnet)

5.02 Am Martinspfad

Flurstück-Nr. 326/51

(im beigefügten Lageplan 7 umrandet und gekennzeichnet)

6. Gemarkung Mörsch

6.01 Fohlenstraße

Flurstück-Nrn. 2198 und 2315/1

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

6.02 Kiefernstraße

Flurstück-Nr. 167/87

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

6.03 Kreuzstraße

Flurstück-Nr. 2234

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

6.04 Rutbertstraße

Flurstück-Nrn. 466 und 921

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

6.05 Tannenstraße

Flurstück-Nr. 167/110

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

Begründung:

Die zu widmenden Straßen wurden alle nachweislich nach dem 31.03.1948 erstmalig und endgültig hergestellt.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist laut Grundbuch-Eintrag Eigentümerin dieser Straßengrundstücke.

Den Widmungen liegen wirksame Bebauungspläne zugrunde.

Eine Widmung als Gemeindestraße ist grundsätzlich ausreichend und deckt die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ab. Eine straßenrechtliche Widmungsbeschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise ist nicht erforderlich.

Die Widmung der Straßen für den öffentlichen Verkehr hat gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Landesstraßengesetz die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Trägerin der Straßenbaulast zu verfügen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen